

Verpflichtung der Sportvereine zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

– Inzidenzstufe 1 - Innensportanlagen –

Für die Sportstätten der Stadt Bochum gelten ab dem 14.06.2021 die Einschränkungen der Coronaschutzverordnung in der aktuellen Fassung. Zur Nutzung der städtischen Sportstätten verpflichten sich die Bochumer Sportvereine zur Einhaltung der folgenden Regelungen:

- In den Innensportanlagen ist die gemeinsame Sportausübung **ohne Mindestabstand und mit Körperkontakt** für Gruppen von bis zu 100 Personen mit sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit zulässig.
- Ebenfalls zulässig ist die gemeinsame **kontaktfreie Sportausübung** (Einhaltung von 1,5 Metern Abstand) ohne Personenbegrenzung mit sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit.
- Die Ausübung von hochintensiven Ausdauertraining ist für bis zu 15 Personen gleichzeitig zulässig, wenn die Räume vollständig durchlüftet sind oder wenn die Räume mit viruzid wirkenden Luftfiltern ausgestattet sind.
- Personen die einen der folgenden Nachweise während der Sportausübung mitführen und auf Verlangen vorzeigen können werden in Gruppen mit Personenbegrenzungen jeweils nicht mitgezählt, solange die Personen keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen:
 - ein Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19,
 - ein Nachweis über einen positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt,
 - ein Nachweis über einen positiven PCR-Test in Verbindung mit dem Nachweis über eine Impfung, die mindestens 14 Tage zurückliegt
- Zwischen unterschiedlichen Einzelpersonen oder Personengruppen, die gleichzeitig Sport in der Sportstätte treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten. Die Personengruppen gelten für den gesamten Tag und dürfen währenddessen nicht verändert werden.
- In den Sportstätten ist grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dieser darf von den Sportlerinnen und Sportlern nur während der Sportausübung abgelegt werden. Innerhalb der Sanitäranlagen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ebenfalls verpflichtend.
- Zutritt zur Innensportanlage haben nur aktiv Sporttreibende. Begleitpersonen sind grundsätzlich nicht zugelassen. Die Begleitung von Minderjährigen bis einschließlich 12 Jahren durch jeweils eine Person ist von dieser Regelung ausgenommen. Gleiches gilt für die Begleitung von Menschen mit einer körperlichen und / oder geistigen Beeinträchtigung durch eine mit der Betreuung befassten Person. Zwischen den Begleitpersonen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Die Nutzung der Umkleiden und Duschen ist unzulässig.
- Eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung der Sportstätte ist durch den jeweils nutzenden Verein sicherzustellen.

Verpflichtung der Sportvereine **zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen**

- Die Nutzung von städtischen Sportgeräten ist möglichst zu unterlassen. Ist dies nicht möglich, so sind diese nach der Nutzung zu reinigen.
- Die Innensportanlagen werden den Vereinen zur Nutzung im Freizeit- und Amateursport im Rahmen der oben genannten Regelungen zur Verfügung gestellt. Die Sportstätte ist frühestens mit Beginn der zugewiesenen Nutzungszeit des Vereins zu betreten und spätestens mit Ende der Nutzungszeit zu verlassen. Eine Begegnung und Vermischung mit anderen Nutzergruppen ist zu verhindern, insbesondere bei Ein- und Ausgängen.

Stand: 14. Juni 2021

Verpflichtung der Sportvereine zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

Die beschriebenen Voraussetzungen werden kontinuierlich aktualisiert. Die Vereine sind für die Einhaltung der in der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung NRW, im Infektionsschutzgesetz und der oben genannten Regelungen verantwortlich. Diese stellen den einzuhaltenden Mindeststandard dar. Es erfolgen stichprobenartige Überprüfungen zur Einhaltung der Maßgaben durch das Referat für Sport und Bewegung. Bei der Feststellung von Verstößen droht die sofortige Sperrung der betroffenen Sportstätte. Die Nutzungserlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt der Entwicklung der Infektionszahlen sowie des Verhaltens der Sporttreibenden in den Innensportstätten und kann auf Anweisung des Krisenstabes der Stadt Bochum widerrufen werden.

Die Vereine haben eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Regelungen (siehe unten „Kontaktdaten Verantwortliche/r“) zu benennen.

Die Kenntnisnahme der oben genannten Regelungen wird hiermit bestätigt.

Datum, Unterschrift 1. Vorsitzende/r

Kontaktdaten Verantwortliche/r

Verein:

Vor- und Nachname:

Telefonnummer:

E-Mail:

Name der
Sportstätte (min. 1):

Den ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck schicken Sie bitte zurück:

- Per Fax an die 0234 / 910 1842
- Per E-Mail an Sportstaettenvergabe@bochum.de
- Per Post an Stadt Bochum – Referat für Sport und Bewegung –
Westhoffstraße 17
44791 Bochum